

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburger Thronanwärter

Rehm, Hermann

München, 1905

§ 13. Gesamtergebnis.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7297

Dritter Teil.

Schlussbetrachtung.

§ 13.

Gesamtergebnis.

Wir fassen die gefundenen Resultate kurz zusammen.

I. A. Die Verleihung eines grundgesetzlichen Thronfolgerechtes an den Mannsstamm des 1885 verstorbenen Herzogs Friedrich zu Holstein-Glücksburg durch Verfassungsgesetz vom 19. Okt. 1904 ist ungültig, weil Landesstaatsrecht altes Hausrecht nicht aufzuheben vermag.

B. Die Abtretung ihrer grund- und hausgesetzlichen bzw. nur hausrechtlichen Nachfolgeansprüche an den Mannsstamm des genannten Glücksburger Herzogs durch die in Russland lebende Nebenlinie des grossherzoglichen Hauses bzw. durch das russische Kaiserhaus ist ungültig, weil solche Abtretungen unter Übergehung näher berechtigter älterer Linien hausrechtlich unzulässig sind.

C. Das Hausgesetz vom 1. Sept. 1872 konnte und wollte nicht die Bedingungen der grundgesetzlichen Berufung zur Staatserbfolge erweitern und erschweren.

D. Die Novelle zu diesem Hausgesetze vom 9. Okt. 1904 war nicht im stande, die Mitglieder der angegliederten neuen Nebenlinie Oldenburg-Glücksburg zu Prinzen und Prinzessinnen des grossherzoglichen Hauses im Sinne der oldenburgischen Staatsgesetze zu machen.

II. Das für Oldenburg wirklich geltende Thronfolgerecht beruft die Angehörigen des Holsteinischen Fürstenhauses in nachstehender Reihe und nachstehendem Umfange zur Staatserbfolge:

- 1) für das ganze Grossherzogtum: Erbgrossherzog Nikolaus
- 2) „ „ „ „ : Herzog Georg, den Bruder
des Grossherzogs,



- 3) für das ganze Grossherzogtum: Graf Alexander von Welsburg, den Sohn des Onkels des Grossherzogs,
- 4) " " " " : die russische Nebenlinie des grossherzoglichen Hauses,
- 5) für die Grafschaften Oldenburg, Delmenhorst und das Stadt- und Butjadinger Land
 - a) zunächst die ältere Sonderburger Linie Augustenburg: Ernst Günther zu Schleswig-Holstein und seine Agnaten,
 - b) darnach die jüngere Sonderburger Linie Glücksburg und zwar alle Agnaten derselben, nicht bloss die der ältesten Unterlinie, demgemäss auch das dänische Königshaus,
- 6) für die übrigen Teile des Herzogtums Oldenburg (Vechta, Kloppenburg, Wildeshausen, Jever u. s. w.) und hinter dem Sonderburger Hause für jene unter 5 genannten Gebiete: die jüngere Gottorper Linie (das russische Kaiserhaus),
- 7) hinter dem russischen Kaiserhause für die genannten übrigen Teile des Herzogtums: die ältere und dann die jüngere Sonderburger Linie, also Augustenburg bezw. Glücksburg.

§ 14.

Besonderes und Allgemeines.

I. Um was es sich auf diesen Blättern besonders handelte, war der Nachweis der Successionsberechtigung des Grafen Alexander von Welsburg. Eine Vielzahl von Einzelgründen ist es, welche dartun, dass, wie auch sonst sehr oft im Leben, im Gebiete der Rechtsercheinungen das erste oberflächliche Ansehen trägt. Jedes genauere Studium der Angelegenheit zwingt geradezu zu dem Ergebnis: der Sohn des Herzogs Elimar von Oldenburg besitzt ein festgegründetes Anrecht auf den oldenburgischen Thron, obwohl er mütterlicherseits seine Abkunft nur aus niedrigem Reichsadel abzuleiten vermag.

Entgegengesetzter Anschauung ist die oldenburger Staatsleitung.

Die Rechte des Grafen von Welsburg wurden durch die jüngste Oldenburger Thronfolgevorlage ja in keiner Weise berührt. Absicht letzterer war nicht im geringsten, Anwartschaften von Nachkommen Herzog Peter Friedrich Ludwigs zu nahe zu treten. Erst hinter dem Mannesstamme dieses Fürsten ist das Haus Glücksburg berufen. Trotzdem hielt es Graf von Welsburg für angezeigt, im letzten Stadium der parlamentarischen Behandlung jener Vorlage noch